

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

der KARUNA eG –
die Sozialgenossenschaft mit
Familiensinn

Geschäftsstelle: Hausotterstraße 49 13409 Berlin

T: 0177 2218432 www.karuna.family

Inhaltsverzeichnis



| Einleitung und Selbstverständnis1 |
|---|
| Anwendungsbereich2 |
| Rechtlicher Rahmen3 |
| Verhaltensrichtlinien5 |
| Personalstandards9 |
| Schweigepflicht vs. Offenbarungspflicht10 |
| Vorgehen im Verdachtsfall11 |
| Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende oder Mitglieder13 |
| Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen oder dem sozialen Umfeld der Betroffenen14 |
| Beschwerdemanagement |
| Monitoring und Aktualisierung17 |
| Kritik zum Kinder- und Jugendschutzkonzept von Mitarbeitenden, Mitgliedern und AdressatInnen 17 |
| Quellen |
| Anhang |
| Informationen zur "Insoweit erfahrenen Fachkraft" |
| Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz bei der KARUNA eG |
| Dokumentation |
| Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Mitglieder der KARUNA eG und für externe Personen, die mit der eG kooperieren oder kurzzeitig mit der eG zusammenarbeiten |
| Verhaltensrichtlinien für interne und externe BerichterstatterInnen |
| Ethische Prinzipien der KARUNA eG – die Sozialgenossenschaft mit Familiensinn |

Einleitung und Selbstverständnis

Der Name KARUNA (Sanskrit) bedeutet Empathie und aktives Mitgefühl. Der Begriff entstammt der buddhistischen Geistesschule. Er wurde von den GründerInnen des KARUNA e. V. und der KARUNA eG zur Nennung beider Organisationen in Anwendung gebracht. Der Name impliziert eine Ethik von aktiver Mitmenschlichkeit und prägt seit 1990 die Arbeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers KARUNA Zukunft für Kinder und Jugendliche in Not Int. e. V. und seiner Schwesterorganisation KARUNA eG – die Sozialgenossenschaft mit Familiensinn, gegründet im Jahr 2016. Die KARUNA eG soll insbesondere jungen Menschen mit gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen, einen Ort der Selbstverwirklichung in einer inklusiven Gemeinschaft ermöglichen. Seit der Gründung der KARUNA Sozialgenossenschaft werden Initiativen ins Leben gerufen, um innerhalb dieser Gemeinschaft einen sicheren Raum für neue Wege zu geben, die auf Selbstwirksamkeitserfahrungen aller Beteiligten abzielen. Dabei sollen die Perspektiven von entkoppelten Kindern, Jugendlichen, Familien und anderen benachteiligten Menschen, mit denen anderer Mitglieder, Mitarbeitenden oder BürgerInnen gleichberechtigt eingebracht werden.

Das Netzwerk der KARUNA eG (und des KARUNA e. V.) besteht aus professionellen und nicht professionellen, vertraglich angestellten Mitarbeitenden (Arbeitsverträge, Bundesfreiwilligendienste oder Ehrenamtsverträge), Mitgliedern, welche sich unentgeltlich im Rahmen der genossenschaftlich organisierten Projekte engagieren (Mitgliedsbescheinigung) und Kindern und Jugendlichen (häufig lt. Definition aus der Personengruppe der "entkoppelten Jugendlichen"). Die Grenzen sind fluide, es gibt viele Überschneidungen und Begegnungen, auch außerhalb eines sozialpädagogisch definierten Betreuungssettings.

Kinder und Jugendliche / junge Erwachsene in der Sozialgenossenschaft sollen ihre eigenen Wertvorstellungen, gleichberechtigt mit anderen einbringen, verhandeln und umsetzen. Sie sollen dabei durch Mitarbeitende und Mitglieder fachlich, sozial, emotional und somit ganzheitlich unterstützt werden. Die Bindung der Mitarbeitenden und Mitglieder zu den jungen Menschen ist ein hohes Gut, das durch Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit gewonnen wird. Eine solche Gemeinschaft, die sich als "Bonusfamilie" versteht, kann einen großen Beitrag gegen Gefühle von Einsamkeit leisten, gegenseitige Toleranz fördern und demokratische bzw. demokratiefördernde Grundsätze stärken. Die familiäre Beziehung (er-)fordert von allen Mitgliedern und Mitarbeitenden eine hohe Verantwortung, die Integrität des Anderen zu achten, individuelle und objektive Grenzen zu erkennen und nicht zu überschreiten. Alle Mitglieder und Mitarbeitenden verstehen, dass sie nicht in die Konkurrenz zu Familienmitgliedern der jungen Menschen treten sollen, da die Mitarbeitenden und Mitglieder u. a. den Anforderungen an Familienmitgliedern nicht gerecht werden können.

Durch hohe Wertschätzung innerhalb der KARUNA eG soll eine stabile Werkgemeinschaft entstehen, in der offen und ehrlich Meinungen, Gefühle und Probleme ausgetauscht werden können. Diese werden in den Projektteams, im Vorstand, dem Aufsichtsrat und in der Mitgliedschaft ernst genommen und auch in kritischen Situationen würdig und wertschätzend behandelt.

Das Kindeswohl und der Kinder- und Jugendschutz stehen bei der KARUNA eG in allen Fragen an erster Stelle. Das Recht auf freie Meinungsäußerung der Jugendlichen und der Unversehrtheit an Körper und Seele gehört zum Selbstverständnis aller Aktivitäten der KARUNA Sozialgenossenschaft. Um diese Grundprinzipien zu sichern, soll in jedem Arbeitsfeld eine Risikoanalyse hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes durchgeführt und schriftlich festgehalten werden. Diese sollen regelmäßig in den Teams und teamübergreifend sowie im Vorstand besprochen werden. Während bzw. nach einer Maßnahme werden die entsprechenden Risikoanalysen überarbeitet, um die dort identifizierten Risiken für Kinder und Jugendliche weiter zu minimieren. Die Risikoanalysen werden durch die Projektleitenden durchgeführt. Die Kinderschutzbeauftragten erinnern dazu in regelmäßigen Abständen in sogenannten ProjektleiterInnentreffen.

Einmal jährlich lässt sich der Aufsichtsrat der KARUNA Sozialgenossenschaft oder eine vom Aufsichtsrat bestimmte Person von diesen Maßnahmen berichten.

Anwendungsbereich

Die KARUNA eG arbeitet in verschiedenen Arbeitsfeldern in Berlin, in Brandenburg und bei Aufenthalten im Ausland. Hierzu gehören bzw. gehörten:

- Reisen nach Vietnam, USA, Panama, Nicaragua, Tunesien, Griechenland etc.
- der Garten Lieberose solidarische Landwirtschaft
- die Youth Force Peer Consulting
- die Task Force Peer to Peer, mit Hilfe des Solidarischen Grundeinkommens
- radikal/demokratisch Demokratie Leben!
- verschiedenste Arbeitsgruppen zur Entwicklung innovativer Vorhaben in der sozialen Arbeit, des Klimaschutzes, zur Erhaltung der Artenvielfalt u. a.
- der Kiosk f
 ür Wohnungslose
- der KARUNA Kompass u. v. m.

Die Projekte sind in unterschiedliche Projektteams gegliedert und unterliegen einer Projektleitung, die in einem ständigen Austausch mit dem Vorstand steht. In Projekten können Angestellte der KARUNA eG arbeiten, ein Teil von Aufgabenfeldern wird allerdings von Mitgliedern der KARUNA eG bestritten, die sich nicht in einem Angestelltenverhältnis der KARUNA eG befinden.

Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat zwischen den Legislaturperioden rechenschaftspflichtig und informiert diesen u. a. bei (drohenden) Risiken für Individuen, Projekte oder die KARUNA eG.

TRIGGERWARNUNG

Die folgenden Kapitel enthalten konkrete Darstellungen unterschiedlicher Gewaltformen. Sollte die lesende Person Schwierigkeiten mit der expliziten Nennung solcher haben, kann sie sich zur triggerfreien Aufklärung über die Inhalte an Fachpersonal wenden.

Die KARUNA eG ist eine gemeinnützig anerkannte Sozialgenossenschaft mit über 100 Mitgliedern. Insbesondere viele der jugendlichen Mitglieder der eG haben auf Grund ihrer biografischen Erfahrungen, nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation, psychische Störungen, waren oder sind suchtkrank, sind von seelischer Behinderung bedroht oder haben eine solche Behinderung. Unter ihnen sind auch Jugendliche, die aufgrund von Gewalt und sexuellem Missbrauch traumatisiert sind.

Umso wichtiger ist es, dass ein sensibler Umgang miteinander, Offenheit, Rücksicht und die Wahrung der körperlichen und seelischen Integrität zu jeder Zeit, von allen Mitgliedern und dem Umfeld gewahrt werden und nicht allein in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder, sondern aller Mitglieder und des Umfeldes liegen. Diese Einstellungen und die aktive Umsetzung begreifen wir als "Bonusfamilie".

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept umfasst daher nicht nur den Schutz von Minderjährigen innerhalb der eG, sondern richtet sich an alle jungen Menschen, die aufgrund ihrer eigenen biografischen Erlebnisse als Mitglieder oder Mitarbeitende in der eG aktiv sind oder sich hilfesuchend an die Mitglieder / Mitarbeitenden der eG wenden. "Junge Menschen" können in diesem Konzept nicht durch normative Altersbeschränkungen definiert werden, sondern orientiert an der Selbstbezeichnung, Stabilität und der Lebenssituation (vgl. BMFSFJ 2017 S. 6).

Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit der KARUNA eG ist der Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen / jungen Menschen verpflichtet. Im Zuge dessen gelten auch im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes verschiedene Leitlinien sowie internationale, nationale und regionale Rechtsnormen für das Handeln der Mitarbeitenden:

- UN-Kinderrechtskonvention,
- Grundgesetz f
 ür die Bundesrepublik Deutschland (GG),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG),
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Definition von Kindeswohlgefährdung

Die Definition von Kindeswohlgefährdung richtet sich in diesem Papier auch an Jugendliche und junge Erwachsene und deren Kinder.

Eine Kindeswohlgefährdung ist "eine gegenwärtige Situation, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen und leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt"

(BGH Beschluss 15.12.2004 S. 8). Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach dann vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB). Erhebliche Vernachlässigung der Grundbedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen können eintreten durch Fehlverhalten und Unterlassen angemessener Fürsorge seitens der Eltern und Betreuungspersonen oder durch das Verhalten Dritter, Missbrauch des Sorgerechts oder wenn Eltern und Betreuungspersonen nicht in der Lage sind Kindeswohl gefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden (vgl. Kinderschutzbund NRW 2020).

Formen von Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung umfasst nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Bereiche:

- körperliche Misshandlung
- psychische, seelische oder emotionale Misshandlung
- Vernachlässigung
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch
- (Mit-)Erleben elterlicher und/oder häuslicher Gewalt
- Ausbeutung
- körperliche sowie psychische Misshandlung und Vernachlässigung

Die Misshandlung von jungen Menschen kann sowohl durch aktive Handlungen als auch durch Unterlassung erfolgen. Hierbei wird unterschieden zwischen körperlicher sowie psychischer bzw. seelischer und emotionaler Misshandlung.

- Körperlich: direkte Gewalteinwirkung auf den jungen Menschen, die sichtbare Spuren bzw. das Potenzial dazu hat, z. B. Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, der Kälte oder der Straße aussetzen etc.
- Psychisch, seelisch, emotional: Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes oder jungen Menschen (Verspotten, Beschimpfen, Anschreien, Entwerten etc.), Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes oder jungen Menschen durch Androhungen von Gewalt oder Vernachlässigung, symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil oder eine Betreuungsperson, Zeuge von Gewaltausübung o. ä. an einem anderen Familienmitglied
- Vernachlässigung: Die Vernachlässigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sowohl durch wissentliche Handlungsverweigerung oder durch Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten und Unwissen erfolgen. Hierbei wird zwischen körperlicher und psychischer Vernachlässigung unterschieden.
- Körperlich Vernachlässigung: mangelhafte Versorgung und Pflege z. B. unzureichende Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren (Aufsichtspflicht)
- Psychische Vernachlässigung: unzureichendes, ständig wechselndes, nicht verlässliches tragfähiges emotionales Beziehungsangebot; Mangel an Aufmerksamkeit und

emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse; keine angemessene Altersund Entwicklungsbetreuung, Erziehung und Förderung; Aussetzen gewalttätiger Umgebung

Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt

"Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und / oder vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind einbezogen ist u. ä." (Engelke et al 2019 S. 7).

Häusliche Gewalt

"Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und / oder anderen Bezugspersonen, z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter / Vater / anderer Bezugspersonen u. ä." (Engelke et al 2019 S. 7).

Ausbeutung

"Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Prostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden u. ä." (Engelke et al 2019 S. 7).

Kindeswohlgefährdung findet nicht nur / oder vor allem in Elternhäusern statt, sondern unter anderem auch in staatlichen Strukturen (Polizei, Bildungs- und Hilfeeinrichtungen, Pflegefamilien, Psychiatrie etc.) und in Täternetzwerken (Pädophile- oder Satanismuskreisen).

ENDE DER TRIGGERWARNUNG

Verhaltensrichtlinien

Für die KARUNA eG als Institution:

- 1. Die Bereitstellung von drei Meldewegen, bei denen alle Verdachtsfälle der Gefährdung junger Menschen anonym oder persönlich eingehen können. Die Kinderschutzbeauftragten oder andere hauptamtliche Mitarbeitende, bei denen der Verdacht eingegangen ist, leiten umgehend weitere Maßnahmen zur Prüfung des Verdachtsfalles unter Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft ein.
- 2. Eine nachvollziehbare, transparente Dokumentation und Auswertung der gemeinsamen Arbeit zum Kinder- und Jugendwohl, um allen Mitgliedern und Mitarbeitenden eine aufmerksame Mitarbeit für das Wohl junger Menschen zu ermöglichen.
- 3. Bereitstellung der Möglichkeit zur systemischen Supervisionsarbeit zur kritischen Hinterfragung von Beobachtungen und Gefühlen. Der Supervisor / die Supervisorin ist im

- Vorfeld seiner / ihrer Arbeit darauf aufmerksam gemacht worden, dass insbesondere dem Thema Kinder- und Jugendschutz entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- 4. Sicherstellung durch die Personalabteilung und die Projektleitung, dass die folgenden Verhaltensrichtlinien unterschrieben und verstanden werden.

Für Mitarbeitende und Mitglieder der KARUNA eG und für externe Personen, die mit der eG kooperieren oder kurzzeitig mit der eG zusammenarbeiten:

- 1. Ich achte die Rechte von jungen Menschen und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um junge Menschen und Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und s*x*eller G*w*lt und Ausbeutung zu bewahren.
- 3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von jungen Menschen. Ich achte auf eine respektvolle, triggerfreie Sprache und sehe mich selbst in der Verantwortung, diese zu erlernen.
- 4. Ich begegne Kindern und jungen Menschen mit Respekt auf Augenhöhe unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
- 5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von jungen Menschen und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben. Außerdem schenke ich dem jungen Menschen uneingeschränkt Gehör und Glauben, wenn er / sie sich mir mitteilen möchte.
- 6. Ich achte darauf, junge Menschen persönliche Dinge und Entscheidungen, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen / zu treffen.
- 7. Ich achte die Sorgeberechtigten von Minderjährigen und die Eltern der jugendlichen Erwachsenen und respektiere sie in ihrer Verantwortung, auch wenn sie in meinen Augen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung nicht oder unzureichend nachkommen.
- 8. Ich speichere personenbezogene Daten junger Menschen ausschließlich auf dem datenschutzkonformen Intranet und gehe auch sonst vertraulich mit mir anvertrauten Informationen und Daten um.
- 9. Ich achte bei der Weiterverarbeitung / Veröffentlichung von personenbezogenen Inhalten darauf, dass
 - eine Einverständniserklärung der Personen (und ggf. der Sorgeberechtigten) vorliegt
 - die jungen Menschen nicht in ihrer Würde verletzender, stigmatisierender oder falscher Weise dargestellt werden

- ... individuelle Grenzen vorher besprochen und unbedingt beachtet werden.
- 10. Ich bin mir dem Machtgefälle zwischen jungen Menschen und anderen Mitarbeitenden / Mitgliedern bewusst und mache die demnach unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Aufgaben transparent und nutze das Machtgefälle in keiner Weise aus.
- 11. Ich gehe verantwortungsvoll mit körperlichen und psychischen Grenzen anderer um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu jungen Menschen wie beispielsweise s*x*alisi*rte G*w*lt und Ausbeutung.
- 12. Mir ist bewusst, dass auch in Notfällen keine minderjährigen Personen, die ich im Rahmen der KARUNA eG kennen gelernt habe, nach Hause eingeladen werden. In Notfällen sind professionelle Mitarbeitende oder der Vorstand zu konsultieren, die dabei helfen, sichere Alternativen zu organisieren, sofern die staatliche Jugendhilfe oder die Kinder- und Jugendnotdienste nicht zu erreichen sind.
- 13. Mir ist bewusst, dass eine gemeinsame Freizeitgestaltung mit jungen Menschen in der Genossenschaft und jungen Menschen, die ich im Rahmen meiner genossenschaftlichen Aktivitäten kenne, nur erlaubt ist, sofern die Personen volljährig sind und selbstständig Entscheidungen treffen können. Ausnahmen sind gemeinsam organisierte Veranstaltungen, wie Theaterbesuche z. B., die im Rahmen der Freizeitgestaltung durch die eG initiiert werden. Die Verhaltensrichtlinien bleiben bei einer gemeinsamen Freizeitgestaltung bestehen.
- 14. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
- 15. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit innerhalb und mit der KARUNA eG bekannt werdenden Verdachtsfälle ohne Ansehen auf die Stellung der Person umgehend in einer Supervisions- oder Teamsitzung, bei dem / der Vorgesetzten oder vertraulich bei der zuständigen Ansprechperson. Zur Abschätzung und Beurteilung von Gefahrensituationen oder zur Gefahrenprävention wird eine Risikoabklärung unter Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt.

Verfahren bei Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien:

- 1. Die KARUNA eG wird, falls im Team noch nicht vorhanden, hierbei auf bereits qualifizierte Fachkräfte im Kinderschutz und innerhalb seiner Organisation oder auf Fachkräfte des KARUNA e. V. zurückgreifen.
- 2. Bei Minderjährigen werden dazu die Sorgeberechtigten und ggf. das Jugendamt mit einbezogen. Die qualifizierten Fachkräfte beurteilen anschließend konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche, wonach erhebliche Schäden für das leibliche, geistige und seelische Wohl drohen könnten. Die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können unter anderem in der Lebensgeschichte, der äußeren Erscheinung,

der Familiensituation, des sozialen Umfelds, der Wohnsituation und im elterlichen Erziehungsverhalten auftreten. Dabei geht es vor allem um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände, die zu möglichen Schädigungen eines jungen Menschen führen können. Die KARUNA eG wird sicherstellen, dass den Betroffenen weitgehend geeignete, langfristige Hilfen zur Unterstützung und Verarbeitung zukommen.

3. Bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung wird sich konsequent an die unten genannten Verfahren gehalten.

Für interne und externe BerichterstatterInnen:

Sowohl die medial / künstlerische als auch die wissenschaftliche Berichterstattung über junge Menschen und ihre biografischen Herausforderungen sind uns ein wichtiges Anliegen.

Doch bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der jungen Menschen an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichterstattet, sich an den deutschen Pressekodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Wir bitten alle WissenschaftlerInnen und Studierenden, sich an die ethischen Forschungsstandards zu halten.

Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:

- 1. Ich ermögliche, dass ...
 - 1.1 ich vorab mit den hauptamtlichen KollegInnen / zuständigen EinrichtungsleiterInnen oder Sozialarbeitenden Personen besondere Schutzmaßnahmen abspreche.
 - die InterviewpartnerInnen vorher über Ziel, Inhalt und Verbreitung der Berichterstattung aufgeklärt werden. Alle Beteiligten müssen die Chance haben, Grenzen und Wünsche vorab zu besprechen.
 - die InterviewpartnerInnen mit Würde und Respekt behandelt werden.
- 2. Für die Erstellung medialer Inhalte versichere ich, dass ...
 - 2.1 ich die Privatsphäre aller InterviewpartnerInnen und deren Umfeld respektiere.
 - 2.2 ich mich von Mitarbeitenden der KARUNA eG anleiten lasse.
 - alle Beteiligten die Chance haben, das Vorhaben abbrechen / verschieben zu können.
- 3. Für die Verbreitung medialer Inhalte
 - 3.1 pseudonymisiere ich alle beteiligten Personen so, wie es vorher besprochen wurde.
 - 3.2 verwende ich nur gemäß Einverständnis freigegebenes Material, auch für die private Verbreitung.
 - 3.3 stelle ich junge Menschen so dar, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.

- versichere ich, dass Bilder selbst nicht in fremden Kontexten verwendet werden, die junge Menschen etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten.
- 4. Für die Speicherung medialer Inhalte nutze ich die vereinbarte Pseudonymisierung.
- 5. Falls ich im Rahmen der Berichterstattung Zeuge oder Zeugin von Kindeswohlgefährdung oder sonstigem (Verdacht auf) grenzverletzendes Verhalten werde, wende ich mich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an meine Kontaktperson bei der KARUNA eG oder nutze die anderen mir vorgeschlagenen Meldewege.

Personalstandards

Die beste Prävention ist eine gelebte Prävention. Immer wieder das Thema Schutz der seelischen und körperlichen Integrität zu besprechen, ist ein wichtiges Anliegen der KARUNA eG. Im Kontext der Arbeit sind diese Gespräche fachliche Standards und müssen von den Projektleitenden zum protokollierten Inhalt von Teambesprechungen gemacht werden. Das hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen.

Im Auswahl- und Einstellungsverfahren von neuen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie PraktikantInnen, BundesfreiwilligendienstlerInnen, studentischen Hilfskräften etc. werden Kinderschutzfragen explizit berücksichtigt. Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden sollen folgende Personalstandards nachträglich gesichert werden. Die Ausgestaltung der Kinderschutzfragen / Schutzfragen junger Menschen orientieren sich an dem jeweiligen Arbeitskontext der entsprechenden Person sowie der Einrichtung, in der diese eine Tätigkeit aufnehmen wird. In Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen wird durch die jeweilige Einrichtungsleitung und den Vorstand, die Haltung der KARUNA eG zu Kinderschutzfragen sowie zum Umgang mit jungen Menschen ausführlich besprochen. Die Verantwortung hierfür trägt die/der LeiterIn des Projektes und die Leitung: Personal.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der KARUNA eG müssen ein **aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30a Bundeszentralregistergesetz für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII vorlegen bzw. ein neues beantragen, sollte das vorgelegte Schreiben älter als drei Monate alt sein. Enthält das polizeiliche Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen, die mit der Arbeitsaufnahme unter Beachtung der Kinderschutzrichtlinien nicht vereinbar sind, so erfolgt eine fristlose Kündigung sowie eine Meldung an das zuständige Jugendamt, die Landes- oder Bundesbehörde bzw. an den Förderer. Bis das Führungszeugnis vorliegt, haben alle Mitarbeitenden eine **Selbstverpflichtungserklärung** auszufüllen, in der versichert wird, dass die unterzeichnende Person in o. g. Straftatbeständen nicht straffällig geworden ist.

Mit der Arbeitsaufnahme erhalten die neuen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Praktikantlnnen, Studierenden etc. eine **Einweisung in das Kinderschutzkonzept** der KARUNA eG (durch die Projektleitung). Die Unterzeichnung **der ethischen Prinzipien** der eG und **der Verhaltensichtlinien** erfolgt bei der Einstellung. Diese Dokumente werden Teil der

Personalakte und werden durch die Geschäftsstelle aufbewahrt. Anschließend erfolgen regelmäßig ausführliche Gespräche im Rahmen der Teamsitzungen. In regelmäßigen Abständen alle zwei Jahre wird durch die KARUNA eG die Vorlage eines aktuell erweiterten Führungszeugnisses verlangt, und das Ergebnis der Sichtung in der Personalakte vermerkt. Alle neuen KollegInnen müssen an einer vom Arbeitgeber organisierten Veranstaltung zum Kinderschutz teilnehmen.

Alle Menschen, die Mitglieder in der KARUNA eG sind und deswegen Kontakt zu jungen Menschen haben, müssen ebenfalls im Rahmen von digitalen Veranstaltungen zum Kinderschutz über die Haltung und die Verfahren der eG aufgeklärt werden und die **ethischen Prinzipien**, die **Verhaltensrichtlinien** und eine **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben. Diese Veranstaltung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind angehalten mindestens alle zwei Jahre an dieser Fortbildung teilzunehmen.

Schweigepflicht vs. Offenbarungspflicht

Alle personenbezogenen Daten von jungen Menschen bei der KARUNA eG werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Alle Mitarbeitenden der KARUNA eG unterliegen der Schweigepflicht im Hinblick auf interne Informationen der jeweiligen Einrichtung und des Trägers KARUNA eG. Die Schweigepflicht gilt für die pädagogischen Berufsgruppen (staatlich anerkannte Erzieherinnen, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, LehrerInnen, PsychologInnen und ihnen gleichgestellte QuereinsteigerInnen) sowie für das nicht-pädagogische Personal (Verwaltungsmitarbeitende, technische und hauswirtschaftliche Mitarbeitende u. a.).

Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

- Schweigepflicht im Arbeitsvertrag,
- geltende Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Art. 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, DSGVO),
- datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 22: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, BDSG),
- schweigepflichtiger Personenkreis nach §203 StGB.

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

Grundsätzlich gilt bei der KARUNA eG und in all unseren Einrichtungen die Haltung: Die Offenbarungspflicht im Kinderschutz steht über der Schweigepflicht im Datenschutz. Konkret bedeutet es für die KollegInnen im Einzelfall zu entscheiden, ob die Schweigepflicht zum Wohle der jungen Menschen gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand für den Schutz von Kindern und Jugendlichen:

"Werden

- JugendberaterInnen
- BeraterInnen einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft,
 Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen oder PädagogInnen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie **mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten** erörtern, und, soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.** Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Scheidet eine Anwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Eingreifen des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Absatz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen" (vgl. § 4 KKG).

Vorgehen im Verdachtsfall

Junge Menschen sind in ihrer jeweiligen Situation einzigartig und müssen deshalb im Hinblick auf einen Verdachtsfall auch individuell Berücksichtigung erfahren. Dabei gilt es Anhaltspunkte für eine Gefährdung:

- im Erleben und Handeln von jungen Menschen,
- in ihrer Wohn- und Familiensituation.
- im elterlichen Erziehungsverhalten,
- der Entwicklungsförderung und
- im sozialen Umfeld bei Erwachsenen und anderen Kindern bzw. Jugendlichen sowie
- bei den Mitarbeitenden und Mitgliedern der KARUNA eG zu suchen.

Dabei ist es hilfreich, auf Hinweise und Informationen, direkte und indirekte Mitteilungen, aber auch Beobachtungen von Verhaltensweisen und Situationen zu achten. Einem Verdacht kann auch aufgrund eines "Bauchgefühls", der Intuition nachgegangen werden. Hierbei kann ein/e andere/r KollegIn vertraulich befragt werden, ob etwas Ähnliches wahrgenommen wird. Denn oftmals sind es keine handfesten Anzeichen, sondern eher ein diffuses Gefühl, was nicht unbegründet sein muss. Im Prozess eines Verdachtsfalles ist unbedingt sicherzustellen, dass:

- betroffene junge Menschen primär geschützt werden und zuallererst einen Zugang zu notwendigen, ggf. langfristigen Hilfsangeboten erhalten,
- Sorgeberechtigte durch hauptamtliche Mitarbeitende der KARUNA eG über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert werden (Ausnahme: Der Verdacht richtet sich gegen einen oder mehrere Sorgeberechtigte und eine Einbeziehung dieser würde den wirksamen Schutz der Betroffenen gefährden),
- zuständige Stellen und alle Beteiligten (alters-)angemessen über den Stand des Verfahrens informiert werden,
- KollegInnen (hauptamtliche Mitarbeitende, ehrenamtlich t\u00e4tige Personen) unter Verdacht sofort aus der direkten Arbeit mit jungen Menschen herausgenommen werden und ein Kontaktverbot zu KollegInnen / Mitgliedern / NutzerInnen au\u00dferhalb des Kinderschutzteams und bei Bedarf psychologische bzw. supervisorische Unterst\u00fctzung erhalten
- vorgebrachte Anschuldigungen von den verdachtsäußernden Personen und allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden und
- der Fall fortlaufend datenschutzkonform dokumentiert wird.

Kleines Glossar:

<u>Verdachtsfall:</u> konkret ist hier der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemeint, da wir aber auch Jugendliche und junge Erwachsene besonders schützen wollen, meinen wir mit Verdachtsfall jede Vermutung, die eine Verletzung der individuellen und objektiven Grenzen von Personen, Gefahr von körperl. und seel. Unversehrtheit usw. (vgl. Kap. Kindeswohlgefährdung) birgt.

<u>Kinderschutzbeauftragte:</u> Von der eG ausgewählte Personen, welche sich insbesondere mit Kinderschutzfragen und dem Konzept gut auskennen und auf die Aktualität des Konzeptes achten. Sie können als Ansprechpersonen von KollegInnen dienen oder den Kontakt zur IseF erleichtern.

Insoweit erfahrene Fachkraft: Die IseF ist eine nach §8a SGB VIII Fachkraft, die zur Einschätzung einer Gefährdung, beim Herausarbeiten von Handlungsschritten und mit professioneller Handlungskompetenz die Fachkräfte berät.

<u>Fallverantwortliche Person:</u> Immer die Person, die hauptamtlich Angestellt ist und am engsten mit der vermeintlich betroffenen Person zusammenarbeitet. Die Fallverantwortliche Person kann sich beratende Unterstützung bei den Kinderschutzbeauftragten oder der IseF holen, sollte aber an anderer Stelle auf jeden Fall vom Team entlastet werden.

<u>Fachberatung:</u> Nach §8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII sind Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, eine ISEF bei Verdacht hinzuzuziehen, eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung vorzunehmen und Interventionsschritte zu planen. Das Kinder-und Jugendschutzkonzept orientiert sich an dieser Vorgabe.

Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende oder Mitglieder

Hinweise auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes an jungen Menschen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, PraktikantInnen, studentische Hilfskräfte oder Mitglieder der KARUNA eG können durch andere KollegInnen, zu betreuende junge Menschen oder externe Personen beobachtet und festgestellt werden.

- Meldung an den / die zuständige SozialarbeiterIn der betroffenen Person (innerhalb von max. 24 h)
- (oder direkte) Meldung an die Kinderschutzbeauftragten der eG (innerhalb von max.
 24 h)
- (oder direkte) Meldung an die Insoweit erfahrene Fachkraft des Projektes / der eG (innerhalb von max. 24 h) / die Kinderschutzhotline 030 61 00 66
- die zuständige SozialarbeiterIn (fallverantwortlich) oder die Kinderschutzbeauftragte ruft mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft zur Fachberatung ein Verdachtsfall-Team ein (innerhalb von max. 72 h) mit der / dem SozialarbeiterIn, der Einrichtungs- oder Projektleitung oder Geschäftsführung. Empfehlungen für weiteres Vorgehen werden erarbeitet. Die zuständige sozialarbeitende Person übernimmt die Fallverantwortung und die meldende Person wird entlastet und auf Verschwiegenheit hingewiesen. Schutzvorkehrungen für die vermeintlich betroffene Person werden besprochen und vorbereitet.
- datenschutzkonforme Meldung mit Empfehlungen (an den Vorstand) und ggf. anderen, involvierten Personen im Anschluss mit dem Hinweis auf Verschwiegenheit
- Mitglieder des Verdachtsfall-Teams (mind. zwei Personen) führen separate Gespräche mit den unter Verdacht stehenden Personen und den Betroffenen und ggf. weiteren Personen, die für den Fall dienlich sind. Wenn nötig, sollte die Verdacht meldende Person als Zeugln noch einmal hinzugezogen werden. Es erfolgt eine umgehende Fallbesprechung zum Schutz der vermeintlich betroffenen Person vor weiterer Traumatisierung und zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch der unter Verdacht stehenden Person. Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens und Information des Vorstandes der KARUNA eG und des zuständigen Jugendamtes.

Die nächsten Schritte:

- Alternative 1: Wenn der Verdacht sich auflöst, dann werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, KollegInnen) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und datenschutzkonform dokumentiert. Die Person unter Verdacht wird im Team, im Arbeitsumfeld und in der eG durch (auf)klärende Gespräche rehabilitiert. Bei psychischen Folgen erhält die Person psychische bzw. supervisorische Unterstützung.
- Alternative 2: Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien, ohne Verdacht auf einen Straftatbestand, liegt vor. Es werden mit der Leitung und der Geschäftsführung nachdrückliche Gespräche geführt und disziplinarische Maßnahmen ausgesprochen. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, KollegInnen und ggf. Jugendamt)

über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Die betroffene Person erhält weiterhin Unterstützung.

Der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet sich. Es erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt und bei Einverständnis der Betroffenen eine Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die Konsequenzen für die betroffene Person sollten unbedingt mit ihr besprochen und erörtert werden. Es wird besprochen, welche beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, KollegInnen und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert werden sollten / müssen. Die betroffene Person erhält langfristige Unterstützung, sofern sie das wünscht, auch bei der Suche nach einer geeigneten Anwältin / eines geeigneten Anwaltes. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert.

• **Alternative 3:** Der Verdacht bleibt ungeklärt. Erneutes Treffen des Verdachtfall-Teams und Erarbeitung einer Empfehlung für den Vorstand, welche die Grundlage für alle weiteren Handlungsschritte bietet.

Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen oder dem sozialen Umfeld der Betroffenen

Hinweise auf Verdachtsfälle durch externe Personen an den von der KARUNA eG zu betreuenden jungen Menschen oder durch junge Menschen aus dem privaten, sozialen Umfeld der zu Betreuenden können durch KollegInnen der KARUNA eG, zu betreuende junge Menschen oder externe Personen beobachtet und festgestellt werden.

- Meldung an hauptamtliche/n Mitarbeitende/n, der/die direkt mit dem betroffenen jungen Menschen in Kontakt steht oder durch die Kinderschutzhotline oder den virtuellen / haptischen Meldekasten für Verdachtsfälle der KARUNA eG
- Abgabe an die zuständige hauptamtlich eingestellte Person (Beziehungsperson) (innerhalb von 24 h)
- Der/die hauptamtliche Mitarbeitende übernimmt die Fallverantwortung und die hinweisgebende Person wird entlastet und auf den vertraulichen Umgang hingewiesen, auch wenn diese Person ebenfalls hauptamtliche/r Mitarbeitende/r ist und holt sich Unterstützung bei den Kinderschutzbeauftragten (innerhalb von 24 h), der Kinderschutzhotline 030 61 00 66 (innerhalb von 24 h) oder der Insoweit erfahrenen Fachkraft (innerhalb von 72 h).
- Eine umgehende Fachberatung der fallführenden Person mit der Einrichtungsleitung (ggf. Vorstand) und der Insoweit erfahrenen Fachkraft. In der Fallbesprechung hat der Schutz der vermeintlichen betroffenen Person Priorität, damit evtl. (Re-)Traumatisierungserfahrungen und / oder Legitimationsversuche / Verschleierungsstrategien der Person unter Verdacht verhindert werden können. Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens und ggf. Information des zuständigen Jugendamtes (oder der Einrichtungsaufsicht), des Vorstandes und des Aufsichtsrates der KARUNA eG.

Die nächsten Schritte:

- Alternative 1: Wenn eine Gefährdung des Kindes oder des jungen Menschen nicht gegeben erscheint, dann werden einzelne Anhaltspunkte z. B. das Aufkommen des Verdachts, das Verhalten der angeblich Involvierten miteinander etc. weiterhin kritisch beobachtet. Es erfolgen zudem konkrete Absprachen unter den Beteiligten, welche Bezugsperson weiterhin die zuständige Rolle wahrnimmt und ggf. eine erneute Beratung durchführt, die ausführlich dokumentiert wird.
- Alternative 2: Eine mögliche Gefährdung scheint gegeben, die eine Veränderung der Situation erfordert. Ein Verdachtsfall-Team bestehend aus der Einrichtungs- oder Projektleitung, der fallverantwortlichen Person und der kinderschutzbeauftragten Person wird einberufen (innerhalb von 24 h). Es wird geprüft, ob die betroffene Person sich in unmittelbarer Gefahr befindet (→ Alternative 3).
 - Bei Minderjährigen werden die Personensorgeberechtigten und / oder LeiterInnen etc. hinzugezogen. Weitere, situationsbedingte Hilfen (ggf. Suchtberatung, Familienhilfe etc.) werden geprüft und nach Bedarf hinzugezogen. Grundlegendes Ziel ist es, für das Kind oder den jungen Menschen die Situation zu verbessern und diesen Weg mit ihm/ihr gemeinsam zu gehen. Es erfolgen konkrete Absprachen mit allen beteiligten Personen. Aufgaben- und Rollenverteilungen erfolgen und ein Termin für eine erneute Beratung wird vereinbart. Die Beratungen werden ausführlich dokumentiert. Die fallverantwortliche Person überprüft alle zwei Wochen, ob die Involvierten ihren Aufgaben- und Rollenverteilungen nachkommen und lädt zu regelmäßigen Sitzungen der Involvierten ein.

Die Person unter Verdacht wird nach Möglichkeit aus dem Umfeld der betroffenen Person ferngehalten, die Bezugsbetreuenden / Sorgeberechtigten von ihm/ihr informiert und (sollte die fallverantwortliche Person Zugang zu der Person unter Verdacht haben) an notwendige, externe Beratungsstellen weitergeleitet.

Sollte die Person unter Verdacht in einem Angestelltenverhältnis im pädagogischen Bereich sein, wird der Arbeitgeber bzw. die Beschwerdestelle informiert (innerhalb von 24h).

• Alternative 3: Sollten Absprachen nicht eingehalten werden, eine akute Gefahr vorliegen oder eine Gefährdung erfolgt sein, wird sofort nach Eingang der Meldung die Fallverantwortliche, die Insoweit erfahrene Fachkraft (tagsüber) oder der Kindernotdienst bzw. Jugendnotdienst (in der Nacht) hinzugezogen. Es erfolgt eine intensive Beratung und ggf. eine Information an das zuständige Jugendamt (oder die Einrichtungsaufsicht). Vor einer Meldung an das zuständige Jugendamt sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, sofern das den Schutz des betroffenen Kindes oder jungen Menschen nicht gefährdet. Parallel zu einer Meldung an das zuständige Jugendamt wird der Vorstand über den aktuellen Sachstand informiert. Weiterreichende Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. die juristische und traumapädagogische Begleitung erfolgen.

Beschwerdemanagement

Ein geregeltes Beschwerdeverfahren stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Stärkung der jeweiligen Rechte junger Menschen dar und dient ihrer Beteiligung bei der Wahrung ihrer Rechte. Es dient neben der Klärung von Alltagsproblemen dem Schutz vor Gewalt und Grenzverletzung zu Gleichaltrigen, pädagogischem und technischem Personal und anderen Bezugspersonen. Alle jungen Menschen werden regelmäßig und altersgemäß über ihre Rechte innerhalb der Einrichtung und das Beschwerdemanagement einschließlich darüber, wie sie im Konfliktfall unabhängig vom Ansehen der Person oder der Situation vorgehen können, informiert.

Beschwerden können im Holzbriefkasten im KARUNA Youth Force Office am Paul-Lincke-Ufer 21 eingehen oder über den Kummerkasten auf der Webseite. Außerdem können die Kinderschutzhotline 0163 777 5789 oder die E-Mail-Adresse kummerkasten@karuna.family für Beschwerden genutzt werden. Alle Angebote können anonym genutzt, oder eine unabhängige Beratung abseits der KARUNA eG eingefordert werden.

In der Einrichtung und in den Projekten erhalten die beteiligten jungen Menschen die SOS-Karte der KARUNA eG (in seiner aktualisierten Fassung vom März 2021).

In allen Einrichtungen der KARUNA eG / wo Mitarbeitende der KARUNA eG tätig sind, hängt ein Plakat, das über Meldewege und Verfahren bei Verdachtsfällen aufklärt (in der aktuellen Fassung vom März 2021).

Die jungen Menschen können nach Möglichkeit selbst eine/n Mitarbeitende/n als pädagogische Vertrauensperson wählen, welche durch den Beschwerdeprozess begleitet und unterstützt. Die jungen Menschen werden zudem dazu ermutigt, sich an die Einrichtungsleitung oder direkt an den Vorstand der eG zu wenden. Hierfür dient die SOS-Karte, die sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeitenden (hauptamtlich, ehrenamtlich oder auf Honorarbasis tätig) Beschwerdewege aufzeigt.

Alle jungen Menschen, die im Zuge der sozialen Arbeit mit Mitarbeitenden in Kontakt kommen, z. B. durch die Task Force, erhalten die SOS-Karte.

Grundsätzlich gilt bei der KARUNA eG, dass jede Beschwerde ernst genommen, zeitnah bearbeitet und als Chance für Qualitätssicherung angesehen wird.

Im Kern der pädagogischen Arbeit aber auch innerhalb der Mitgliedschaft der KARUNA eG steht das Bild von Kindern und Jugendlichen als selbstbestimmte Personen, die mit den Pädagoglnnen oder Mitgliedern gleichberechtigt und auf Augenhöhe sprechen. Nur so ist es aus unserem Selbstverständnis heraus möglich, dass Beschwerden von jungen Menschen geäußert werden, sie – wenn sie den Mut dazu haben – ihre Meinung aussprechen und auch das Vertrauen darin besitzen, von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen und den Projekten ernst genommen und gehört zu werden.

Monitoring und Aktualisierung

Die Kinderschutzrichtlinie der KARUNA eG wird jährlich zum Jahresbeginn (Februar) von der Geschäftsführung / dem Vorstand oder einer von dieser / diesem beauftragten Person aktualisiert. Nach der Aktualisierung erfolgt eine umgehende Rückmeldung der Geschäftsführung an alle Einrichtungsleitungen mit der Aufforderung den aktuellen Stand zum Kinderschutz bei der KARUNA eG allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräften und Praktikantlnnen in den Teamsitzungen zur Kenntnis zu geben. Der Aufsichtsrat wird im März des entsprechenden Jahres durch den Vorstand schriftlich über den Stand der Kinder- und Jugendschutzrichtlinie informiert.

Bei der Überprüfung der Kinderschutzrichtlinie der KARUNA eG werden speziell die Standards und Prozesse abgewogen, ob diese sinnvoll in der alltäglichen Arbeit der unterschiedlichen Einrichtungen anwendbar sind. Zudem werden die fachlichen Standards auf ihre Aktualität und Angemessenheit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der KARUNA eG hin geprüft.

Kritik zum Kinder- und Jugendschutzkonzept von Mitarbeitenden, Mitgliedern und AdressatInnen

Die erste Ausgabe von April 2021 ist nun druckfertig, doch das Konzept lebt und befindet sich in einer ständigen Weiterentwicklung. Aktuell sind alle Mitarbeitenden der eG in Kinder- und Jugendschutzworkshops geschult worden, konnten das Konzept lesen und Kritik anwenden, welche in den nächsten Monaten und Jahren aufgenommen und eingearbeitet werden soll:

- Das Konzept muss um die spezifischen Fragestellungen der Straßensozialarbeit in allen eG-Einrichtungen erweitert werden. Zum Beispiel muss an mehreren Stellen verdeutlicht werden, dass dem jungen Menschen Gehör und Glaubwürdigkeit geschenkt wird, da dies in der Vergangenheit häufig nicht passiert ist.
- Ein Gesprächsleitfaden für Gespräche mit Personen, die unter Verdacht stehen, soll erarbeitet werden.
- Handlungswege und Möglichkeiten einer Rehabilitation von Personen, die unter Verdacht standen und wo der Verdacht sich aufgelöst hat, sollen gefunden und erläutert werden.
- Es müssen konkrete Handlungsstrategien entworfen werden für den Fall, dass ein Verdacht ungeklärt bleibt.
- Es muss immer ein alternativer Weg aufgezeigt werden, sollte der junge Mensch in seinem Anliegen beim zuständigen Jugendamt kein Gehör finden. Dazu sind die Ombudsund Beschwerdestellen herauszufinden und anzufragen. Außerdem soll der Weg zum Erhalt eines Verfahrenbeistands nach § 158 Abs. 1 FamFG aufgezeigt und geprüft werden, ob dies eine mögliche Unterstützung in der Kommunikation mit dem Jugendamt darstellt.

- Die Rolle der fallverantwortlichen Person muss klarer herausgearbeitet werden: Wie lange gilt der Auftrag? Wer vertritt, wenn die Person z. B. das Arbeitsverhältnis beendet?
- Wie können wir die Mitglieder in die Einhaltung und Durchsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einbinden?
- Wie können wir einen tatsächlichen Raum entwickeln, in dem Betroffene geschützt werden?

Ergänzungen / Kritik / Ideen / Zuarbeiten etc. bitte jederzeit per E-Mail an kummerkasten@ karuna.family.

Quellen

Alte Feuerwache e.V. (n. a.): Kinderschutzkonzept. URL: https://www.alte-feuerwache.de/extra/themen/kinderschutz. Letzter Abruf: 26.10.2020

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 15. Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 18/11050.

Engelke et al (2019): Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen in Gemeinschaftsunterkünften. In: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.): Berliner Leitfaden Kinderschutz. Wie Berliner Einrichtungen für geflüchtete gezielt handeln können. Auflage 4000. Prototyp GmbH und Co KG. Berlin.

Der Kinderschutzbund NRW (n. a.): Begriffliche Abgrenzung. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. URL: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/. Letzter Abruf: 26.10.2020

Kindler et al (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Save the Children Deutschland e. V. (Hrsg.): child safeguarding policy. Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern. 4. Auflage. Berlin.

Anhang

Informationen zur "Insoweit erfahrenen Fachkraft"

Laut §8 SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger Anspruch auf Beratung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und um einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent zu gestalten.

Eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" wird insbesondere hinzugezogen, wenn:

- Unsicherheiten mit der Fallbearbeitung existieren,
- Kompetenzen der zuständigen Fachkraft fehlen,
- eine hohe emotionale Belastung bei den Fachkräften vorhanden ist,
- der Fall eine hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist,
- die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nur unzureichend ist,
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit externen Professionellen auftreten,
- ein punktueller oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht,
- kein Konsens zwischen den involvierten Fachkräften und beteiligten Kindern bzw. Jugendlichen und Sorgeberechtigten erzielt werden kann.

Eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" wird explizit beauftragt. Hierbei gilt: Eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" wird nicht in der eigenen Einrichtung / des eigenen Projektes aktiv, sondern wird aus einer anderen Einrichtung hinzugezogen. Danach steht sie beratend und begleitend den Fachkräften im jeweiligen Fall zur Seite und sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung. Die "Insoweit erfahrene Fachkraft" berät und begleitet in der Fallanalyse bis hin zu einer Entscheidungsfindung. Eine Entscheidung im Sinne der Fallverantwortung treffen weiterhin die Leitung mit dem Team der Einrichtung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Ansprechpersonen "Insoweit erfahrene Fachkräfte" bei der KAURNA eG:

AB APRIL 2021:

Daniela Boltres, <u>daniela.boltres@karuna.family</u>, Tel. 0163 777 5789 Friedemann Vorrath, <u>friedemann.vorrath@karuna.family</u>, Tel. 0163 777 5789

KARUNA YOUTH FORCE:

Deutscher Kinderschutzbund / Sabine Bresche, Tel. 030 45 08 12 600 s.bresche@kinderschutzbund-berlin.de

Es folgt eine zusätzliche Liste der Ansprechpersonen "Insoweit erfahrene Fachkräfte" bei dem KARUNA e. V., da diese in der KARUNA eG noch in Ausbildung / Aufbau sind (Stand: 24.08.20). Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsführung (Gabriela Schützler und Jörg Richert) mitzuteilen. Ebenso kann dort ein ggf. aktuellerer Stand erfragt werden.

STATIONÄRE JUGENDHILFE HAUSOTTERSTRASSE:

Alexandra Urbanowski, Tel. 030 499 188 8-00 oder -03 Hausotterstraße 49, 13409 Berlin, <u>hausotter@karuna-ev.de</u>

MONTESSORI-KINDERHAUS BERLIN-BUCH:

Helgrid Waibel, Tel. 030 911 464-930 oder -931 Wiltbergstraße 90, Haus 23, 13125 Berlin, <u>kinderhaus@montessori-berlin-buch.de</u>

MONTESSORI-GEMEINSCHAFTSSCHULE BERLIN-BUCH:

Andreas Lange, Tel. 030 911 464-900 Wiltbergstraße 90, Haus 23-25, 13125 Berlin, info@karuna-mgbb.de

FREIE INTEGRATIVE MONTESSORI-GRUNDSCHULE STERNENWIESE PANKOW:

Sasha Reitze, Tel. 030 500 191-30 oder -320 Hadlichstraße 2, 13187 Berlin, montessori-schule-pankow@karuna-ev.de

Externe AnsprechpartnerInnen (insbesondere abends, am Wochenende und an Feiertagen zu erreichen):

- Krisendienst der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:
 Fachstelle Kinderschutz: 030 61 00 67 16, https://www.berliner-notdienst-kinder-schutz.de/
- Notdienste
- Hotline-Kinderschutz: 030 61 00 66 Sie machen sich Sorgen um einen jungen Menschen? Die Hotline-Kinderschutz arbeitet mehrsprachig, rund um die Uhr und auf Wunsch anonym.
- Kindernotdienst: 030 61 00 61 für Eltern und Kinder bis 14 Jahre
- Jugendnotdienst: 030 61 00 62 f
 ür Jugendliche ab 14 Jahre
- Mädchennotdienst: 030 61 00 63 für Mädchen und junge Frauen von 12 bis 21 Jahren
- KuB: 030 61 00 68 00 für Kinder und Jugendliche, deren Lebensmittelpunkt die Straße ist

Kinderschutzambulanz im Mutter-Kind-Zentrum im Vivantes Klinikum Neukölln

Rudower Straße 48, 12351 Berlin

Telefon: (030) 130 14 83 19, Mobil: 0151 42 26 14 18, Fax: (030) 29 14 83 19

E-Mail: kinderschutzambulanz@vivantes.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10 – 14 Uhr und nach persönlicher Vereinbarung

Kinderklinik der Charité – Universitätsmedizin Berlin Campus Virchow-Klinikum

Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin

Besucheradresse: Campus Virchow-Klinikum, Mittelallee 8 / 4. Ebene

Telefon: (030) 450 56 68 88, Fax: (030) 450 7566 888

E-Mail: kinderschutzambulanz@charite.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 14 Uhr

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin HELIOS-Klinikum Berlin-Buch

Zugang über den Lindenberger Weg, Schwanebecker Chaussee 50, 13125 Berlin

Telefon: (030) 94 01 15 55 5, Fax: (030) 94 01 50 15 55 5

E-Mail: Kinderschutz.Berlin-Buch@helios-kliniken.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 15 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Vorstellung

im Notfall in der Kinderrettungsstelle notwendig. Telefon: (030) 94 01 12 43 1

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin DRK Kliniken Berlin | Westend

Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Telefon: (030) 30 35 44 88, Fax: (030) 30 35 44 94 E-Mail: kinderschutzambulanz@drk-kliniken-berlin.de Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 15 Uhr

Josephinchen – Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit

St. Joseph Krankenhaus, Berlin-Tempelhof

Wüsthoffstr. 15, 12101 Berlin

Telefon: (030) 78 82 49 49, Fax: (030) 78 82 27 69

E-Mail: kinderschutz@sjk.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 - 15 Uhr. Eine akute Vorstellung ist jederzeit möglich. Sprechstunden nach Vereinbarung. Unter der angegebenen Telefonnummer ist rund um die

Uhr eine Erreichbarkeit gewährleistet.

Gewaltschutzambulanz Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Berlin

an der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Turmstr. 21 / Haus N, 10559 Berlin, Zugang über Birkenstr. 62

Telefon: (030) 450 570 270

E-Mail: gewaltschutz-ambulanz@charite.de

Telefonische Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8:30 – 15 Uhr

Für die Kinderhäuser, Freien Schulen und die Schulsozialarbeit im Bezirk Pankow:

- Kinderschutzkoordinatorin des Bezirksamtes Pankow: Berliner Allee 252-260, 13088
 Berlin, Tel. (030) 90295 7809, E-Mail: simone.matthe@ba-pankow.berlin.de
- Schulpsychologische und Inklusionsp\u00e4dagogische Beratungs- und Unterst\u00fctzungszentren (SIBUZ): Tino-Schwierzina-Stra\u00ea\u00e8 32-33 (1. Etage), 13089 Berlin, Tel. (030) 90249 1100, E-Mail: 03SIBUZ@ senbif.berlin.de
- Kinderschutzhotline Pankow: 030 90295 5555

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz bei der KARUNA eG

Jede/r Mitarbeitende liest und unterschreibt zur Einstellung folgende Selbstverpflichtung:

Hiermit bestätige ich, dass ich zu keinem der folgenden Straftatbestände vorbestraft bin bzw. keine Verfahren anhängig sind, die der Aufnahme der in Rede stehenden Tätigkeit unter Beachtung der Ziele der Organisation KARUNA eG – die Sozialgenossenschaft mit Familiensinn entgegenstehen:

Sexualstraftaten (§§ 174 bis 180 oder § 182 StGB), z. B.

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Kindern
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Weitere Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB), z. B.

- Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei
- Exhibitionistische Handlungen
- Verbreitung pornographischer Schriften
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevante Straftatbestände (§§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB), z. B.

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Menschenhandel / Kinderhandel
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- Menschraub und Entziehung Minderjähriger

Berlin, 24.08.20

Dokumentation

Eine Dokumentation beginnt mit der ersten Wahrnehmung von möglichen Anhaltspunkten von Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen (vgl. Anhang: Berliner Meldebogen). Es werden Fakten, Beobachtungen und darauf basierende Entscheidungen sowie das weitere geplante Vorgehen mit Ergebniskontrolle schriftlich festgehalten.

Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

(Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)
(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)
!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend

der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

§ 8a Abs. 2 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden."

| Institution / Name Anschrift: | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| Datum: | Telefon: | | | | | |
| Name des /der betroffenen Minderjährig | gen: | | | | | |
| Name: | Alter: Aufenthalt z.Zt | | | | | |
| Angaben über die betroffene Familie (s Name: | ofern bekannt): | | | | | |
| Anschrift: | | | | | | |
| Telefonnummer: Geschwister: | | | | | | |
| | | | | | | Sind Einrichtungen bekannt, die das Ki Wenn Ja, welche? |
| 1. Welche Anhaltspunkte sind aufge | fallen? (Auffälligkeiten ankreuzen /*Mehrfachnennungen möglich): | | | | | |
| Körperliche Erscheinung | | | | | | |
| unterernährt | | | | | | |
| falsche Ernährung (z.B. Übergewicht) | | | | | | |
| unangenehmer Geruch | | | | | | |
| unversorgte Wunden | | | | | | |
| chronische Müdigkeit | | | | | | |
| nicht witterungsgemäße Kleidung | | | | | | |
| Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten) | | | | | | |
| Krankheitsanfälligkeit | | | | | | |
| Knochenbrüche (ungeklärte Ursache) | | | | | | |
| auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- | | | | | | |
| Körperliche Entwicklungsverzögerungen | | | | | | |
| Sonstiges | | | | | | |
| - - | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| *es handelt sich um eine unvollständige Aufzäh | nlung Ergänzungen unter "Sonstiges" möglich | | | | | |

| kognitive Erscheinung | |
|--|--|
| eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize | |
| Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen | |
| Konzentrationsschwäche | |
| Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung | |
| | |
| Sonstiges | |
| psychische Erscheinung | |
| apathisch, traurig | |
| schreckhaft, unruhig | |
| ängstlich, verschlossen | |
| Sonstiges | |
| Verhalten gegenüber Bezugspersonen | |
| Angst vor Verlust (Trennungsangst) | |
| Distanzlos | |
| Blickkontakt fehlt | |
| Sonstiges | |
| Verhalten in der Gruppe | |
| beteiligt sich nicht am Spiel | |
| hält keine Grenzen und Regeln ein | |
| Sonstiges | |
| Conoligation | |
| Verhaltensauffälligkeiten | |
| Schlafstörungen | |
| Essstörungen | |
| einnässen, einkoten | |
| Selbstverletzung / Selbstgefährdung | |
| Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen | |
| Konsum psychoaktiver Substanzen | |
| Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen) | |
| weglaufen / Trebe | |
| delinquentes Verhalten | |
| Sonstiges | |
| weitere Bemerkungen¹ | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

¹ Platz für weitere Beschreibungen Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Stand Juli 2010

| 2. | Ressourcen/Selbsthilfepotential |
|---------|---|
| • | Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)? |
| • | Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ? |
| • | Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten? |
| • | Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen? |
| 3. • | Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern? |
| • | Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen ? |
| • | Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt ? Ja Nein Teilweise |

| 4. Wird trotz der Zusamme weiterhin das Risiko eingesehen? | | | | | | _ | _ | | |
|--|--------------------|-----------------|--------------------------------|-----------------|-------------------|------------------------|-----------------------|--------------------|---|
| | | Ja | | Ne | in | | | | |
| Begründung: | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| zuständige Fachkraft | | | | | | | | | _ |
| Im Kinderschutz insoweit erfahre | ene | | | | | | | | |
| Fachkraft | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | |
| Abgabe an Jugendamt an: | | | | | | | | | |
| Stell.Z. | Name: | | | | | | Te | l.: | _ |
| Unterschrift, Datum | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | |
| Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig. | | | | | | | | | |
| Die bezirklichen Jugendämter + 55555; in Charlottenburg-Wi bis 18.00 Uhr zu erreichen. Au Weiterleitung der Meldungen | lmersdo ßerhalb | rf Bez der g | zirkseinwahl - enannten Zei | + 155 iten v | 555) m vird di | ontags b ie Erreich | is freita ibarkeit | gs von 8.00 und | |

Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Mitglieder der KARUNA eG und für externe Personen, die mit der eG kooperieren oder kurzzeitig mit der eG zusammenarbeiten

- 1. Ich achte die Rechte von jungen Menschen und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um junge Menschen und Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und s*x*eller G*w*lt und Ausbeutung zu bewahren.
- 3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von jungen Menschen. Ich achte auf eine respektvolle, triggerfreie Sprache und sehe mich selbst in der Verantwortung, diese zu erlernen.
- 4. Ich begegne Kindern und jungen Menschen mit Respekt auf Augenhöhe unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
- 5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von jungen Menschen und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben. Außerdem schenke ich dem jungen Menschen uneingeschränkt Gehör und Glauben, wenn er / sie sich mir mitteilen möchte.
- 6. Ich achte darauf, junge Menschen persönliche Dinge und Entscheidungen, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen / zu treffen.
- 7. Ich achte die Sorgeberechtigten von Minderjährigen und die Eltern der jugendlichen Erwachsenen und respektiere sie in ihrer Verantwortung, auch wenn sie in meinen Augen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung nicht oder unzureichend nachkommen.
- 8. Ich speichere personenbezogene Daten junger Menschen ausschließlich auf dem datenschutzkonformen Intranet und gehe auch sonst vertraulich mit mir anvertrauten Informationen und Daten um.
- 9. Ich achte bei der Weiterverarbeitung / Veröffentlichung von personenbezogenen Inhalten darauf, dass
 - eine Einverständniserklärung der Personen (und ggf. der Sorgeberechtigten) vorliegt,
 - die jungen Menschen nicht in ihrer Würde verletzender, stigmatisierender oder falscher Weise dargestellt werden,
 - ... individuelle Grenzen vorher besprochen und unbedingt beachtet werden.

- 10. Ich bin mir dem Machtgefälle zwischen jungen Menschen und anderen Mitarbeitenden / Mitgliedern bewusst und mache die demnach unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Aufgaben transparent und nutze das Machtgefälle in keiner Weise aus.
- 11. Ich gehe verantwortungsvoll mit körperlichen und psychischen Grenzen anderer um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu jungen Menschen wie beispielsweise s*x*alisi*rte G*w*lt und Ausbeutung.
- 12. Mir ist bewusst, dass auch in Notfällen keine minderjährigen Personen, die ich im Rahmen der KARUNA eG kennen gelernt habe, nach Hause eingeladen werden. In Notfällen sind professionelle Mitarbeitende oder der Vorstand zu konsultieren, die dabei helfen, sichere Alternativen zu organisieren, sofern die staatliche Jugendhilfe oder die Kinder- und Jugendnotdienste nicht zu erreichen sind.
- Mir ist bewusst, dass eine gemeinsame Freizeitgestaltung mit jungen Menschen in der Genossenschaft und jungen Menschen, die ich im Rahmen meiner genossenschaftlichen Aktivitäten kenne, nur erlaubt ist, sofern die Personen volljährig sind und selbstständig Entscheidungen treffen können. Ausnahmen sind gemeinsam organisierte Veranstaltungen, wie Theaterbesuche z. B., die im Rahmen der Freizeitgestaltung durch die eG initiiert werden. Die Verhaltensrichtlinien bleiben bei einer gemeinsamen Freizeitgestaltung bestehen.
- 14. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
- 15. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit innerhalb und mit der KARUNA eG bekannt werdenden Verdachtsfälle ohne Ansehen auf die Stellung der Person umgehend in einer Supervisions- oder Teamsitzung, bei dem / der Vorgesetzten oder vertraulich bei der zuständigen Ansprechperson. Zur Abschätzung und Beurteilung von Gefahrensituationen oder zur Gefahrenprävention wird eine Risikoabklärung unter Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt.

| Datum | Unterschrift |
|---------|--------------|
| Daluiii | Unterschill |

Verhaltensrichtlinien für interne und externe BerichterstatterInnen

Sowohl die medial / künstlerische als auch die wissenschaftliche Berichterstattung über junge Menschen und ihre biografischen Herausforderungen sind uns ein wichtiges Anliegen.

Doch bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der jungen Menschen an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichterstattet, sich an den deutschen Pressekodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Wir bitten alle WissenschaftlerInnen und Studierenden, sich an die ethischen Forschungsstandards zu halten.

Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:

- 1. Ich ermögliche, dass ...
 - ich vorab mit den hauptamtlichen KollegInnen / zuständigen EinrichtungsleiterInnen oder Sozialarbeitenden Personen besondere Schutzmaßnahmen abspreche.
 - die InterviewpartnerInnen vorher über Ziel, Inhalt und Verbreitung der Berichterstattung aufgeklärt werden. Alle Beteiligten müssen die Chance haben, Grenzen und Wünsche vorab zu besprechen.
 - die InterviewpartnerInnen mit Würde und Respekt behandelt werden.
- 2. Für die Erstellung medialer Inhalte versichere ich, dass ...
 - 2.1 ich die Privatsphäre aller InterviewpartnerInnen und deren Umfeld respektiere.
 - 2.2 ich mich von Mitarbeitenden der KARUNA eG anleiten lasse.
 - 2.3 alle Beteiligten die Chance haben, das Vorhaben abbrechen / verschieben zu können.
- 3. Für die Verbreitung medialer Inhalte
 - 3.1 pseudonymisiere ich alle beteiligten Personen so, wie es vorher besprochen wurde.
 - verwende ich nur gemäß Einverständnis freigegebenes Material, auch für die private Verbreitung.
 - 3.3 stelle ich junge Menschen so dar, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
 - versichere ich, dass Bilder selbst nicht in fremden Kontexten verwendet werden, die junge Menschen etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten.
- 4. Für die Speicherung medialer Inhalte nutze ich die vereinbarte Pseudonymisierung.
- 5. Falls ich im Rahmen der Berichterstattung Zeuge oder Zeugin von Kindeswohlgefährdung oder sonstigem (Verdacht auf) grenzverletzendes Verhalten werde, wende ich mich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an meine Kontaktperson bei der KARUNA eG oder nutze die anderen mir vorgeschlagenen Meldewege.

Ich habe die Informationen und Richtlinien für BerichterstatterInnen zur Kenntnis genommen.



Ethische Prinzipien KARUNA eG-die Sozialgenossenschaft mit Familiensinn, Stand: Berlin, 27.04.2020 als Bestandteil des Arbeitsvertrages, des Ehrenamtes

Warum Prinzipien so wichtig sind?

Obdachlose Jugendliche, Straßenkinder sind junge Menschen, die in der Mehrzahl um ihre eigene Identität ringen. Signums Freud spricht von dem Vor- Ich, dem eigentlichen Ich. Dieses ringen um die eigene Identität ist von uns zu würdigen und zu fördern. Die Begegnung mit diesen Jugendlichen verlangt von uns hohes Einfühlungsvermögen. Dabei werden Fragen unseres eigenen Lebens aufgeworfen. Fachkräfte in den Teams, in der Organisation KARUNA eG und KARUNA e.V. begleiten dich dabei. Sei aufmerksam und teile dich uns vertrauensvoll mit, wenn durch den Kontakt mit den Jugendlichen oder älteren Menschen , die auf der Straße leben eigene Fragen deiner Kindheit, deines Lebens wachgerufen werden.

In deiner Arbeit mit gesundheitlichen und psychosozialen Problemlagen führst Du eine Auseinandersetzung mit Wertvorstellungen und Sinnfragen der menschlichen Existenz. Ethische Reflexion und Kommunikation sind wesentliche Elemente der Professionalität und der Qualität der Arbeit.

Die Mitarbeiter von KARUNA eG und KARUNA e.V. arbeiten im gesellschaftlichen, im öffentlichen und satzungsgemäßen Auftrag und müssen daher transparent und legitimiert handeln. So bilden ethische Prinzipien für MitarbeiterInnen, Mitglieder und Freunden der Organisation mit und sogar ohne direkten Kontakt zu den Jugendlichen auf der Straße Richtschnur und verbindliche Leitlinie für ihr Verhalten und Handeln gegenüber Hilfesuchenden, Berufskollegen bzw. -kolleginnen, dem Arbeitgeber und der Allgemeinheit.

Die Ethischen Prinzipien von KARUNA sollen Euch ein Leitfaden für die Gestaltung Eurer Kontakt-und Beziehungsarbeit sein und Euch bei der Klärung entscheidender Fragen unterstützen, zum Beispiel bei der Frage, wem in der professionellen Beziehung Eure Loyalität in erster Linie gilt und wie ihr Euch in dieser Beziehung verhalten müsst. Somit dienen die Ethischen Prinzipien letztlich der Klärung des beruflichen Selbstverständnisses und des gesellschaftlichen Auftrags.

Suchtkrankheit, Obdachlosigkeit, psychische Erkrankung und Menschenwürde

Menschen, die Suchtmittel missbrauchen bzw. davon abhängig sind oder und auf der Straße leben, psychisch oferkrankt sind oder von Armut betroffen sind, sind gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit allen Rechten und Pflichten. Es ist ihnen mit Würde und Respekt zu begegnen, ungeachtet ihrer Abstammung, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugung, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung, ihrer gesellschaftlichen Position, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer gesundheitlichen und psychosozialen Befindlichkeit.

Suchtmittelkonsum, ausweichendes Verhalten, dass Verstecken in der Anonymität von Großstädten ist eine mögliche Form der Lebensgestaltung aber auch der Lebens- und Krisenbewältigung, der zur Abhängigkeit führen kann. Abhängigkeit erzeugt Leiden und führt zu geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Schwierigkeiten. Konsum, Abhängigkeit und Missbrauch der Beziehung, der den sexuellen Missbrauch fort einschliesst muss immer auch im gesellschaftlichen Zusammenhang gesehen werden.

Sucht, psychische Erkrankung muss vor erst akzeptiert werden, um dann zu lindern, zu bessern und zu heilen. Das Ausmaß und die Form der Hilfe sollten weitestgehend vom Hilfesuchenden mitbestimmt werden; sofern keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt, die z.B. die Existenz eines anderen bedroht. Die Grundlage jeden Helfens ist die Überzeugung, dass positive Veränderungen möglich sind.

Leitsätze ethischen Verhaltens bei Drogenabhängigkeit

Suchtmittelabhängige sind krank. Für sie gelten dieselben Regelungen wie für jede andere chronische Krankheit. Die Heilung des Menschen bzw. die Linderung der Erkrankung ist das Ziel der Begleitung des Jugendlichen.

Die MitarbeiterInnen und HelferInnen, MitarbeiterInnen im Ehrenamt, haben die Pflicht, ihr gesamtes berufliches Wissen und ihr biografischen Können in der Beziehungsarbeit konstruktiv einzusetzen, ihre Arbeit zu reflektieren und ihre Befähigung weiterzuentwickeln.

Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz sind gesetzlich geregelt. Die Weitergabe von Informationen über Jugendliche oder ältere Betroffene bedarf grundsätzlich deren Zustimmung.

Ihr habt die Pflicht zur ständigen beruflichen Weiterbildung. Alles relevante Wissen und Können ist auszuschöpfen.

Zugang zur Hilfe und deren Gestaltung

Suchtgefährdete, suchtkranke Personen und deren Angehörige müssen kurzfristig Zugang zu professionellen Hilfen haben. Es müssen ihnen bestmögliche Entwicklungschancen zur Überwindung ihrer individuellen Notlagen gewährt werden. Die Mitarbeiter von KARUNA unterstützen sie dabei.

Psychosoziale, medizinische, sozialpädagogische und andere Hilfen müssen zur Verfügung gestellt werden, um eine optimale Hilfeleistung und die Integration sicherzustellen.

Institutionen oder einzelne Personen, die Obdachlose jeglichen Alters diskriminieren oder einen emotionalen oder materiellen Profit aus der Schwäche abhängiger Menschen oder aus den Ängsten Angehöriger ziehen, müssen zur Verantwortung gezogen werden.

Hilfesuchende, die sich nicht geachtet fühlen, oder den Eindruck einer falschen Hilfeleistung und ein ungutes Gefühl haben, in der Begegnungen mit MitarbeiterInnen oder anderen Helfern von KARUNA, müssen die Möglichkeit haben, darüber sprechen zu können, sich zu beschweren. Oder eine Anzeige zu stellen. Bei einer Begegnung mit Minderjährigen ist immer und unmittelbar das Team zu informieren. Gemeinsam muss dann über eine entsprechende Intervention nachgedacht werden. Bei einer solchen kollegialen Beratung ist Fachpersonal, wie SozialarbeiterInnen hinzuzuziehen. Bei einer Verstätigung der Beziehung zwischen KARUNA - MitarbeiterInnen und Jugendlichen bis zum vollendeten 21 Lebensjahr, ist spätestens nach einem zweiten Kontakt die S.O.S. Karte auszuhändigen und zu erklären!

Hierzu hat der KARUNA für eine von ihm unabhängige Person, die evangelische Pfarrerin Frau Susanna Brusch, berufen. Sie kann von den von KARUNA betreuten Jugendlichen und deren Familienangehörigen bzw. Sorgeberechtigten jederzeit als Person des Vertrauens angerufen werden. Frau Hollweg ist berechtigt, je nach Verlangen des Jugendlichen oder des Sorgeberechtigen bzw. Familienangehörigen die Geschäftsleitung des KARUNA e.V. oder den Vorstand der KARUNA eG zu bestellen, diese zu unterrichten und sofortige Klärung des vorgetragenen Sachverhalts zu verlangen. Frau Brusch unterliegt der Schweigepflicht gegenüber Dritten, sofern sie nicht eindeutig von der um Beistand gebetenen Person von dieser entbunden wurde. Bei nicht adäquatem Verhalten der KARUNA Geschäftsleitung oder des Vorstandes kann Frau Brusch sich ggfls. an die Polizei wenden.

Verhalten gegenüber Hilfesuchenden Sexuellen Missbrauch verhindern, Gewalt stoppen!

In jeder Situation ist die Würde Hilfesuchender zu achten. Die Gründe ihres Verhaltens gilt es zu respektieren und auch die jeweilige Form der individuellen Problem- und Lebensbewältigung.

Dabei ist das Recht der Hilfesuchenden auf ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, Beachtung der Individualität und strengste Vertraulichkeit bezüglich der erhaltenen Informationen zu wahren.

Ressourcen, persönliche Ziele, Verantwortungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Hilfesuchenden müssen erkannt, respektiert und gefördert werden. Im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung und des sozialen Umfeldes sollen sie dabei unterstützt werden, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und die eigenen Fähigkeiten so weit wie möglich weiterzuentwickeln.

In Krisensituationen, beispielsweise suizidalen Krisen, müssen die Grenzen eigenen professionellen Handelns erkannt und Unterstützung sowohl intern als auch extern in Anspruch genommen werden. Maßnahmen sind mit den Hilfesuchenden abzustimmen. In Notfällen sind jedoch sofort Hilfemaßnahmen einzuleiten.

Es ist notwendig, prophylaktisch den Hilfesuchenden die eigene Position und Verantwortung als Mitarbeiterln (Beispiel: unterlassene Hilfeleistung) deutlich zu machen, sie über mögliche Verhaltensmaßnahmen in Krisensituationen zu informieren und diese soweit wie möglich abzustimmen

Die Abhängigkeitsposition der Hilfesuchenden bedeutet eine besondere Verpflichtung und Verantwortung für einen klaren und transparenten Umgang mit ihnen. Die professionelle Fachkraft hat eine besondere Verantwortung für eine differenzierte Eigen-Wahrnehmung und Reflexion ihres beruflichen Vorgehens.

Die MitarbeiterInnen von KARUNA nutzen ihre Beziehung zu Hilfesuchenden nicht zum zu ihrem Vorteil und gehen unter keinen Umständen eine sexuelle Beziehung zu ihnen ein. Machtmissbrauch und sexueller Missbrauch sind unzulässig und gegebenenfalls strafbar.

Gefühle von Verliebtsein und sexuelles Begehren können im Hilfeprozess auftreten. Es liegt in der besonderen Verantwortung der MitarbeiterInnen von KARUNA die eigenen Gefühle wahrzunehmen, diese nicht zu bagatellisieren, zu vertuschen, zu verharmlosen und zu verleugnen. Es muss möglich sein, diese zu besprechen, z.B. im Team oder in der Supervision.

Die MitarbeiterInnen von KARUNA, die nicht in der Lage sind, Hilfesuchenden gegenüber die hier beschriebenen ethischen Grenzen einzuhalten, sind verpflichtet, den Hilfeprozess umgehend zu beenden und die Weiterbetreuung durch andere MitarbeiterInnen fortzusetzen zu lassen.

Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen

Respekt und Anerkennung der Ausbildung und der Arbeitsleistung, der biografischen Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen und anderen Fachkräften sind im Interesse der Zusammenarbeit unabdingbar.

Unterschiedliche Meinungen und Arbeitsweisen auf der Basis fachlicher Standards sind zu respektieren. Anerkennung und Kritik müssen in angemessener Form ausgedrückt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KARUNA sind verpflichtet, nach den notwendigen und aktuellen fachlichen Standards zu arbeiten. Das bedeutet gegebenenfalls, diese Standards zu entwickeln und- oder auf dem neuesten Stand zu halten.

Zur beruflichen Qualifikationen und biografischen Erfahrungen als Qualifikation müssen Möglichkeiten zum Erfahrungs- und Wissensaustausch mit anderen Fachkräften genutzt werden.

Innerhalb des multidisziplinären Teams gilt es für alle, ein Klima zu schaffen, in dem die Wahrnehmung wach bleibt und Probleme mit Hilfesuchenden angesprochen und differenziert reflektiert werden können. Dies können Gefühle von Verliebtsein, Sexualitätswünsche, Aggression, Ohnmacht-, Omnipotenz- und Schuldgefühle sein.

Wer vermutet, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege Gefühle im Umgang mit Hilfesuchenden verharmlost oder verleugnet, und wer den Verdacht hat, dass dem Hilfesuchenden Schaden zugefügt werden könnte, ist verpflichtet, dies der Leitung der Dienststelle, dem Vorstand oder der Geschäftsleitung anzusprechen. Wem Übergriffe von Fachkräften gegenüber Hilfesuchenden bekannt werden, hat dies unverzüglich der Geschäftsleitung des KARUNA e.V. oder dem Vorstand der KARUNA eG mitzuteilen.

Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber

Die Mitarbeiter des KARUNA e.V. sind ihrem Arbeitgeber, bzw. Auftraggeber (Honorarmitarbeiter, ehrenamtliche Tätigkeiten u.a.), unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Hilfesuchenden rechenschaftspflichtig. Dies gilt sowohl für die fachlich sorgfältige, ergebnisorientierte als auch wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben.

Die Mitarbeiter von KARUNA arbeiten an der Weiterentwicklung der Zielsetzungen, der Methoden und der gesamten Einrichtung mit. um Hilfeprozesse zu optimieren.

Die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen von KARUNA wenden sich bei Konflikten, die innerhalb der Einrichtung nicht lösbar sind, bzw. bei Überschreitungen von ethischen Grenzen umgehend an ihren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber (KARUNA eG Vorstand, KARUNA eG Geschäftsleitung)

Verhältnis Arbeitgeber – Mitarbeiter

KARUNA unterstützt seine MitarbeiterInnen bei der Weiterentwicklung derer professionellen Befähigung sowohl zeitlich, ideell sowie wenn die Fortbildung vom Arbeitgeber gefordert wird auch finanziell.

Supervisionen, Coachings, Beratung bzgl. der Entwicklung von Projekten oder deren Qualifizierung durch BeraterInnen werden durch den Arbeitgeber sichergestellt. Inhalte von Supervisionsprozessen oder von Coachings (falls nicht anderes durch alle Beteiligten abgesprochen) gelangen nicht zum Arbeitgeber.

Nichtpersonenbezogene Informationen müssen von der Projektleitung an die Geschäftsleitung und den Vorstand von KARUNA jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Ethischen Prinzipien von KARUNA und anerkenne sie als Bestandteil meines Arbeits- und Ehrenamtsvertrages oder meines Ehrenamtes ohne Vertrag

Berufsethische Prinzipien und Standards", Grundsatzaussagen DBSH in der Diskussion, Forum Sozial 4/95 Internationaler "Code of Ethics" für den Berufsstand der Sozialarbeiter/innen/ Sozialpädagog/innen, aus "Sozialarbeiter" - Zeitschrift des Deutschen

Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V., Heft 3, Mai/Julin 1977
Verein schweizerischer Drogenfachleute, PLAT-Form für eine europäische Vereinigung der Drogenfachleute, März 1993
Verband ambulanter Behandlungsstellen für Suchtkranke/Drogenbahbangige e.V., VABS-Rundbrief Nr. 115, 5/95
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg), Fachlexikon der Sozialen Arbeit, Frankfurt 1997, 4. Aufl. Stuttgart Kohlhammer, VI. Gesetz zur Reform des Straffechts (VI. StrRG) vom 26. Januar 1998, § 174 a, b, c, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 6, ausgegeben zu Bonn am 30.01.1998